

Pflichtenheft

für Insolvenzanträge ab 01.01.2021

**Darstellung von Pflichten und Obliegenheiten des Insolvenzschuldners
mit Hinweisen zum Verfahrensablauf**

Inhaltsverzeichnis

1. Auskunfts- und Mitwirkungspflichten.....	3
2. Die Erwerbsobliegenheit.....	3
2.1 Was ist angemessen? Was ist zumutbar?	4
2.2 Pfändbares Einkommen.....	5
2.3 Selbständige Tätigkeit.....	6
3. Obliegenheiten in der Wohlverhaltensphase	7
4. Verfahrenskosten	8
5. Ablauf eines Insolvenzverfahrens.....	9
5.1 Verfahrensabschnitte.....	9
5.2 Verfahrensdauer bis zur Restschuldbefreiung	9
6. Gesetzliche Grundlagen.....	10

HINWEIS. Die folgende Darstellung gibt einen Überblick zu den Pflichten und Obliegenheiten des Schuldners eines Insolvenzverfahrens, kann aber eine verbindliche Rechtsberatung nicht ersetzen. Wegen der komplexen Rechtslage besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit. Zur Vereinfachung wird entsprechend dem Gesetzestext der InsO nur die männliche Form verwendet.

1. Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

Der Schuldner muss für das Gericht und den Insolvenzverwalter/Treuhänder während der gesamten Verfahrensdauer (von der Eröffnung des Verfahrens bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung) jederzeit erreichbar sein. Alle Umstände, die für das Verfahren von irgendeiner Bedeutung sein können, muss der Schuldner von sich aus dem Insolvenzverwalter/Treuhänder unverzüglich mitteilen¹. Diese Auskunftspflicht besteht unabhängig davon, dass an den Schuldner entsprechende Fragen gerichtet werden².

Die Auskunftspflicht betrifft insbesondere sämtliche Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen. Auf jeden Fall muss sich der Schuldner daher unverzüglich an den Insolvenzverwalter wenden, wenn einer der folgenden Lebensbereiche betroffen ist (Aufzählung nicht abschließend):

- Wohnsituation (Kündigung, geplanter Umzug, Änderung der Anschrift)
- laufende Bezüge (Arbeitseinkommen, staatliche Leistungen, bei Gehaltserhöhung, Zahlung von Zuschlägen oder einmaligen Sonderleistungen, Wechsel des Arbeitgebers etc.)
- Neuerwerb von Vermögensgegenständen (z. B. Erbschaften, Abfindungszahlung, Gewinne, Geschenke etc.)
- Unterhaltsverpflichtungen (Hinzutreten oder Wegfall, eigenes Einkommen von Kindern oder Ehepartnern, Abschluss eines Ausbildungsweges, Vollendung des 18. Lebensjahres)

Mitwirkungspflichten bestehen u.a. bei der Zusammenstellung und Herausgabe von Unterlagen oder Beschaffung von Informationen, z. B. zur Erstellung von Steuererklärungen oder bei der Verschaffung von Zugriff auf im Ausland befindliche Vermögenswerte (z. B. durch Bevollmächtigung für Schweizer Bankkonto).

Ein Verstoß gegen die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten kann zur Versagung der Restschuldbefreiung führen (§ 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO).

2. Die Erwerbsobliegenheit

Während des gesamten Verfahrens, also bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung, trifft den Schuldner die Obliegenheit, sich um eine angemessene Erwerbstätigkeit zu bemühen (§ 287b InsO).

Bei Arbeitslosigkeit ist allein die Meldung und Nachfrage nach einer Stelle bei der Agentur für Arbeit nicht ausreichend. Vielmehr muss sich der Schuldner selbst aktiv und intensiv durch eigene Bewerbungen um einen Arbeitsplatz bemühen. Hierbei betrachtet die Rechtsprechung zwei bis drei Bewerbungen pro Woche – bei entsprechenden Stellenangeboten – für angemessen³.

¹ BGH, Beschl. v. 11.2.2010 - IX ZB 126/08

² BGH, Beschl. v. 13.1.2011 - IX ZB 163/10

³ BGH, Beschl. v. 19.5.2011 - IX ZB 224/09

Bewerbungskosten werden unter Umständen auf Antrag von der Agentur für Arbeit erstattet – zu den Voraussetzungen befragen Sie bitte die für Sie zuständige Agentur.

2.1 Was ist angemessen? Was ist zumutbar?

Für die Angemessenheit einer Tätigkeit sind maßgeblich Ausbildung, Fähigkeiten, Lebensalter, Gesundheitszustand, familiäre Verhältnisse sowie die Betreuung von Kindern. Angemessen ist grundsätzlich eine Vollbeschäftigung.

Hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Tätigkeit werden strenge Anforderungen gestellt. Hierzu gehört beispielsweise auch die Ausübung einer berufsfremden Tätigkeit oder die Annahme auswärtiger Arbeit oder einer Aushilfs- oder Gelegenheitsstelle und anderes mehr (nachfolgende Aufzählung nicht abschließend):

- Für einen Arbeitslosen sind grundsätzlich alle Beschäftigungen zumutbar, zu denen er fähig ist. Die Tätigkeit muss nicht der Ausbildung oder den in der Vergangenheit ausgeübten Tätigkeiten entsprechen (§ 121 Abs. 5 SGB III).
- Trotz Haushaltsführung ist eine Vollzeitbeschäftigung zumutbar.
- Kinderbetreuung macht eine Erwerbstätigkeit nicht ohne Weiteres unzumutbar, auch gibt es keine starren Regeln nach dem Alter der Kinder mehr. Jeder Einzelfall ist für sich zu betrachten, wobei der Umfang der zumutbaren Erwerbstätigkeit an der Betreuungsbedürftigkeit des Kindes auszurichten ist.
- Zumutbar sind u. a. auch die Annahme einer befristeten Anstellung, eine mit der Anstellung vorübergehend verbundene getrennte Haushaltsführung (Wochenendpendler) oder das Erfordernis von Schichtarbeit. Auch ein Umzug zur Aufnahme einer Beschäftigung außerhalb des zumutbaren Pendelbereichs ist zumutbar, wenn nicht zu erwarten ist, dass innerhalb der ersten drei Monate der Arbeitslosigkeit eine Beschäftigung innerhalb des zumutbaren Pendelbereichs (siehe unten: Fahrtzeiten) aufgenommen werden kann.
- Unzumutbar ist eine Beschäftigung beispielsweise dann, wenn das erzielbare Einkommen erheblich niedriger ist als das der Bemessung des ALG I zugrunde liegende Arbeitsentgelt.

(§ 121 Abs. 3 S. 1 SGB III: „In den ersten drei Monaten der Arbeitslosigkeit ist eine Minderung um mehr als 20 Prozent und in den folgenden drei Monaten um mehr als 30 Prozent dieses Arbeitsentgelts nicht zumutbar. Vom siebten Monat der Arbeitslosigkeit an ist dem Arbeitslosen eine Beschäftigung nur dann nicht zumutbar, wenn das daraus erzielbare Nettoeinkommen unter Berücksichtigung der mit der Beschäftigung zusammenhängenden Aufwendungen niedriger ist als das Arbeitslosengeld.“).

- Unzumutbarkeit kann auch bei unverhältnismäßigen Fahrtzeiten zur Arbeitsstelle vorliegen.

(§ 121 Abs. 4 SGB III: „Als unverhältnismäßig lang sind im Regelfall Pendelzeiten von insgesamt mehr als zweieinhalb Stunden bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden und Pendelzeiten von mehr als zwei Stunden bei einer Arbeitszeit von sechs Stunden und weniger anzusehen. Sind in einer Region unter vergleichbaren Arbeitnehmern längere Pendelzeiten üblich, bilden diese den Maßstab.“)

Eine Fortbildung des Schuldners gefährdet dann nicht die Restschuldbefreiung, wenn sie in einem überschaubaren Zeitraum abgeschlossen wird und tatsächlich eine realistische Chance bietet, dass anschließend eine bessere Arbeitsstelle gefunden werden kann.

Dasselbe gilt im Falle eines Arbeitsplatzwechsels. Wesentlich ist, dass hierdurch die Befriedigungschancen der Gläubiger nicht geschmälert werden.

Bei einem Verstoß gegen die Erwerbsobliegenheit kann die Restschuldbefreiung versagt werden. Ebenfalls kann das Gericht eine etwa gewährte Verfahrenskostenstundung (vgl. unten, Ziff. 4) widerrufen, was zur Verfahrenseinstellung führt, wenn nicht umgehend ein Verfahrenskostenvorschuss einbezahlt wird.

2.2 Pfändbares Einkommen

Voraussetzung für die Erlangung der Restschuldbefreiung ist, dass der Schuldner den pfändbaren Teil seines Einkommens für die gesamte Laufzeit des Verfahrens (also für das eröffnete Verfahren und die Wohlverhaltensphase) an den Insolvenzverwalter/Treuhänder abtritt. Der Insolvenzverwalter ist verpflichtet, diese Abtretungserklärung dem Arbeitgeber des Schuldners anzuzeigen und diesen aufzufordern, etwa entstehende pfändbare Einkommensanteile auf ein Insolvenzverwalter-Anderkonto zu überweisen.

Die Höhe des pfändbaren Betrages ergibt sich aus der Pfändungsfreigrenzen-Tabelle zu § 850c ZPO. Hierin wird für monatliche Nettoeinkünfte ab derzeit € 1.179,99 (Tabelle gültig ab 01.07.2019) in 10-€-Schritten festgelegt, welcher Einkommensanteil – abhängig von gesetzlichen Unterhaltspflichten für Kinder oder Ehepartner – jeweils pfändbar ist. Grundsätzlich gilt: je mehr ein Schuldner verdient, desto mehr wird ihm auch belassen – eine starre Pfändungsgrenze gibt es (Stand 01.07.2019) erst ab einem monatlichen Nettoeinkommen von € 3.613,08.

2.3 Selbständige Tätigkeit

Die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit ist dem Insolvenzverwalter/Treuhänder unverzüglich anzuzeigen. Im eröffneten Verfahren entscheidet der Insolvenzverwalter dann – ggf. nach Prüfung aussagekräftiger Unterlagen des Schuldners –, ob er die selbständige Tätigkeit aus dem Insolvenzbeschluss „freigibt“ oder nicht (§ 35 Abs. 2, 3 InsO).

Bis zum Zeitpunkt dieser Freigabe bzw. für den Fall, dass diese nicht erfolgt, hat die Insolvenzmasse sämtliche Erträge aus der selbständigen Tätigkeit zu beanspruchen⁴, muss aber auch alle Aufwendungen (Wareneinsatz, Steuern, ggf. Unterhalt für den Schuldner) tragen. Auf keinen Fall aber darf ein selbständiger Schuldner über die erwirtschafteten Beträge selbst verfügen, bevor seine Tätigkeit nicht „freigegeben“ wurde.

Erklärt der Insolvenzverwalter, dass Vermögen aus der selbständigen Tätigkeit nicht zur Insolvenzmasse gehören soll und Ansprüche aus der selbständigen Tätigkeit nicht im Insolvenzverfahren geltend gemacht werden können („Freigabe“), muss der Schuldner die Insolvenzgläubiger so stellen, wie wenn er ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wäre (sog. Abführungspflicht, § 295 a Abs. 1 InsO). Die Gläubiger müssen während des gesamten Verfahrens so viel erhalten, als hätte der Schuldner eine seiner Vor- und Ausbildung entsprechende („angemessene“ – vgl. oben, Ziff. 2.1) Angestelltentätigkeit ausgeübt.

Die Höhe des Gewinns aus der selbständigen Tätigkeit spielt bei der Bestimmung des abzuführenden Betrages hingegen keine Rolle. Es wird vielmehr derjenige pfändbare Einkommensanteil berechnet, der bei Ausübung einer Angestelltentätigkeit entstehen würde. Der „fiktive“ pfändbare Anteil eines Kalenderjahres muss jedenfalls spätestens bis zum 31.01. des Folgejahres an den Insolvenzverwalter/Treuhänder abgeführt werden, § 295 a Abs. 1 InsO. Nach erfolglosem Verstreichen dieser Frist ist der Insolvenzverwalter/Treuhänder verpflichtet, den Schuldner auf Zahlung zu verklagen⁵.

Ein vom Schuldner zu gering bemessener „fiktiver“ pfändbarer Einkommensanteil kann Grundlage für einen Antrag eines Gläubigers auf Versagung der Restschuldbefreiung sein. Um dies zu vermeiden, kann der Schuldner auf Antrag vom Insolvenzgericht den Betrag, den er der Berechnung des „fiktiven“ pfändbaren Einkommensanteils zugrunde legen möchte, gerichtlich feststellen lassen. Der Schuldner hat bei diesem Antrag die Höhe der Bezüge, die er aus einem angemessenen Dienstverhältnis erzielen könnte, glaubhaft zu machen (§ 295 a Abs. 2 InsO).

Die Abführungspflicht besteht nicht, wenn der Gewinn aus der selbständigen Tätigkeit die Pfändungsfreigrenze nicht übersteigt. Möchte sich der selbständig tätige Schuldner hierauf berufen, muss er dem Insolvenzverwalter/Treuhänder über seine

⁴ BGH, Beschl. v. 20.3.2003 – IX ZB 388/02

⁵ BGH, Urt. v. 13.3.2014 - IX ZR 43/12

Gewinnermittlung – ungefragt – umfassend Auskunft erteilen. Allerdings ist in diesem Fall auch die Erwerbsobliegenheit zu beachten. Könnte mit einer unselbständigen Tätigkeit ein pfändbarer Einkommensanteil erzielt werden, ist die wirtschaftlich erfolglose selbständige Tätigkeit zugunsten einer (angemessenen, zumutbaren und besser entlohnten) unselbständigen Tätigkeit aufzugeben.

3. Obliegenheiten in der Wohlverhaltensphase

Sämtliche **Auskunfts- und Mitwirkungspflichten** (vgl. Ziff. 1), die der Schuldner im eröffneten Verfahren hat, gelten auch in der Wohlverhaltensphase (§ 295 S. 1 Nr. 1, 3 InsO). Bei Nichtbefolgung riskiert der Schuldner seine Restschuldbefreiung.

Der Schuldner muss insbesondere auf Verlangen des Insolvenzgerichts oder des Treuhänders Auskunft über seine momentane Erwerbstätigkeit und seine Bezüge geben. Sollte er arbeitslos sein, muss er seine Bemühungen, eine neue Arbeitsstelle zu finden, umfassend darlegen. Auch sein Vermögen hat er auf Verlangen zu offenbaren.

Von einer in der Wohlverhaltensphase angefallenen **Erbschaft** oder **Schenkung** muss der Schuldner die Hälfte an den Treuhänder herausgeben. Die andere Hälfte kann er für sich behalten, § 295 S. 1 Nr. 2 InsO. Das durch Erbschaft oder Schenkung erlangte Vermögen muss er vollständig offenbaren. Allerdings hat der Schuldner das Recht, die Erbschaft auszuschlagen.

Von einem in der Wohlverhaltensphase erlangten Vermögen, welches aufgrund von **Lotteriegewinn**, Ausspielung oder in einem anderen **Spiel mit Gewinnmöglichkeit** erzielt wurde, ist in voller Höhe an den Treuhänder herauszugeben. Von der Herausgabepflicht sind gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke und Gewinne von geringem Wert ausgenommen, § 295 S. 1 Nr. 2 InsO. Auf Antrag des Schuldners stellt das Insolvenzgericht fest, ob ein solcher Vermögenserwerb von der Herausgabeobliegenheit ausgenommen ist (§ 295 S. 2 InsO).

Wie im eröffneten Verfahren ist der Schuldner auch in der Wohlverhaltensphase verpflichtet, alle Gläubiger gleichmäßig zu befriedigen; keiner darf einen Sondervorteil erfahren, § 295 S. 1 Nr. 4 InsO. Zusätzliche Zahlungen darf der Schuldner daher nur über den Treuhänder an alle Insolvenzgläubiger leisten. Ein Abkommen des Schuldners mit einzelnen Insolvenzgläubigern, wodurch diese einen Sondervorteil erhalten könnten, ist deshalb nichtig. Daher sind gem. § 294 Abs. 1 InsO auch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen einzelner Insolvenzgläubiger während der Wohlverhaltensphase unzulässig.

Während der Wohlverhaltensphase ist es dem Schuldner untersagt, unangemessene Verbindlichkeiten im Sinne des § 290 Abs. 1 Nr. 1 zu begründen, § 295 S. 1 Nr. 5 InsO.

4. Verfahrenskosten

Die Kosten des Insolvenzverfahrens sind vom Schuldner zu tragen. Für das eröffnete Insolvenzverfahren (vgl. unten, Ziff. 5.1 a) ist mit Gerichtskosten und Insolvenzverwaltervergütung in Höhe von mindestens € 1.750,00 (zzgl. MwSt.) zu rechnen. Die Kosten können aber abhängig von der Anzahl der am Verfahren beteiligten Gläubiger sowie von der Höhe der Insolvenzmasse auch höher ausfallen.

Für jedes Jahr der Wohlverhaltensphase – höchstens drei, vgl. unten, Ziff. 5.1 b – entstehen zusätzlich mindestens € 140,00 (zzgl. MwSt.) Treuhändervergütung für jedes angefangene Tätigkeitsjahr, § 14 Abs. 3 InsVV.

Insgesamt ist also mit Kosten in Höhe von rund € 2.200,00 (zzgl. MwSt.) für die Durchführung eines durchschnittlichen Entschuldungsverfahrens zu rechnen.

– Da die Verfahrenskosten abhängig von der Höhe der Insolvenzmasse sind, kann es bei erheblichen Massezuflüssen zu einer deutlichen Kostensteigerung kommen. Auch im Regelinsolvenzverfahren über das Vermögen ehemals Selbständiger können abweichende Kosten entstehen.

– Soweit pfändbare Vermögenswerte vorhanden sind, werden diese zunächst verwendet, um die Kosten des Verfahrens zu decken. Gerade in Fällen von nennenswerten Massezuflüssen wird die Insolvenzmasse regelmäßig zur Deckung der Verfahrenskosten ausreichen. Andernfalls muss der Schuldner die Kosten selbst aufbringen, insbesondere in masselosen Verfahren.

– In der Regel wird dem Schuldner **Kostenstundung** gewährt – entweder nur für das eröffnete Verfahren oder bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung. Dies ergibt sich aus dem Beschluss des Insolvenzgerichts über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Nach Ablauf des Stundungszeitraumes sind die Kosten vom Schuldner an die Staatskasse zu erstatten, wobei auch hier eine weitere Stundung möglich ist. Um nicht nach Ablauf des Insolvenzverfahrens mit einer hohen Kostenforderung konfrontiert zu sein, wird aber empfohlen, die Verfahrenskosten bereits während des Verfahrens durch **freiwillige monatliche Ratenzahlungen** an die Insolvenzmasse zu erstatten. Sprechen Sie Ihren Insolvenzverwalter/Treuhänder auf diese Möglichkeit an.

– Wurde Kostenstundung nur für das eröffnete Verfahren gewährt, ist die jährliche Treuhändervergütung (in der Regel € 140,00 zzgl. MwSt.) während der laufenden Wohlverhaltensphase vom Schuldner zu bezahlen. Erfolgt auf die Rechnung des Treuhänders keine Zahlung, führt dies zur Versagung der Restschuldbefreiung (§ 298 Abs. 1 InsO).

5. Ablauf eines Insolvenzverfahrens

5.1 Verfahrensabschnitte

Das Insolvenzverfahren über das Vermögen natürlicher Personen gliedert sich in zwei Abschnitte:

(a) Das eröffnete Verfahren: Dieses beginnt mit dem Beschluss des Insolvenzgerichts über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Mit Insolvenzeröffnung geht die Verfügungsbefugnis über den pfändbaren Teil des schuldnerischen Vermögens auf den Insolvenzverwalter über. Welche Vermögensgegenstände nicht der Pfändbarkeit und damit auch nicht dem Insolvenzbeschluss unterliegen, ergibt sich aus den Vorschriften der §§ 811 ff. der Zivilprozessordnung (ZPO), insbesondere den §§ 850 ff. ZPO bezüglich des laufenden Einkommens. Grundsätzlich fällt aber jeder „Neuerwerb“, d.h. jeder Vermögenszuwachs während des eröffneten Verfahrens (wie z.B. eine Erbschaft oder eine Schenkung), voll in die Insolvenzmasse.

(b) Die Wohlverhaltensphase: Sie beginnt mit Beschluss des Insolvenzgerichts über die „Aufhebung“ des Insolvenzverfahrens und dauert bis zum Ablauf einer Zeit von drei Jahren seit Eröffnung des Verfahrens. Das Gericht beschließt die Aufhebung des Verfahrens und damit das Ende des eröffneten Verfahrens dann, wenn der Insolvenzverwalter sämtliches pfändbares Vermögen, welches er beim Schuldner vorfinden konnte, verwertet hat. Eine zeitliche Vorgabe über die Aufhebung des eröffneten Verfahrens und den Beginn der Wohlverhaltensphase gibt es nicht. Mit der Aufhebung endet das Amt des Insolvenzverwalters und das Gericht bestimmt einen Treuhänder für die Wohlverhaltensphase. In aller Regel handelt es sich hierbei aber um dieselbe Person wie die des Insolvenzverwalters.

Während der Wohlverhaltensphase erhält der Schuldner die Verfügungsbefugnis über sein Vermögen zurück. Aufgrund der mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens erklärten Abtretung der pfändbaren Einkommensanteile stehen diese aber noch bis zum Ende der Wohlverhaltensphase der Insolvenzmasse zu. Ebenso sind von einer während der Wohlverhaltensphase angenommenen Erbschaft (ebenso Pflichtteilsanspruch, Vermächtnis) oder Schenkung die Hälfte sowie Spielgewinne in voller Höhe an den Treuhänder herauszugeben (siehe im Einzelnen oben, Ziff. 3).

5.2 Verfahrensdauer bis zur Restschuldbefreiung

Grundsätzlich ist über den Restschuldbefreiungsantrag nach Ablauf von drei Jahren zu entscheiden. Hierzu sind die Gläubiger und der Insolvenzverwalter/Treuhänder anzuhören. Liegt kein Antrag über die Versagung der Restschuldbefreiung vor (siehe zu den Gründen den Gesetzestext), wird der Schuldner gegenüber allen Gläubigern, bei denen er im Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung Schulden hatte, frei. Dies gilt auch

gegenüber Gläubigern, die ihre Forderungen nicht im Insolvenzverfahren angemeldet haben.

Wenn kein Gläubiger Forderungen angemeldet hat bzw. alle angemeldeten Forderungen zurückgenommen oder beglichen wurden, kann die Entscheidung über die Restschuldbefreiung **jederzeit vom Schuldner** beantragt werden.

Die Restschuldbefreiung kann bis zu einem Jahr nach ihrer Erteilung **widerrufen** werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass ein Versagungsgrund vorgelegen hätte und ein Gläubiger dies beantragt (zu den Versagungsgründen vgl. §§ 290, 295, 297, 298 InsO).

Nicht erfasst von der Restschuldbefreiung werden Forderungen, die im Zusammenhang mit einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit entstanden sind (sog. **Deliktforderungen**).

Unabhängig von den gesetzlich vorgesehenen Laufzeiten des Verfahrens kann auch eine abweichende Regelung über die Befriedigung der Gläubiger und die Verfahrensabwicklung im Rahmen eines **Insolvenzplanes** getroffen werden. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Gläubiger und das Gericht dem Plan zustimmen. Dies ist in der Regel nur realisierbar, wenn ein Dritter (sog. Plangarant) bereit ist, die Gläubiger durch Bereitstellung einer entsprechenden Summe besser zu stellen, als bei einem regulären Verfahrensverlauf.

6. Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzliche Grundlage für Insolvenzverfahren ist die Insolvenzordnung (InsO). Die in diesem Pflichtenheft behandelten Rechte, Pflichten und beschriebenen Verfahrensabläufe werden v. a. in den nachfolgend aufgeführten Paragraphen der InsO geregelt. Den jeweils aktuellen Gesetzestext können Sie abrufen unter www.gesetze-im-internet.de

§ 97 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten des Schuldners

§ 98 Durchsetzung der Pflichten des Schuldners

§ 287 b Erwerbsobliegenheit des Schuldners

§ 290 Versagung der Restschuldbefreiung

§ 295 Obliegenheiten des Schuldners

§ 295 a Obliegenheiten des Schuldners bei selbständiger Tätigkeit

§ 296 Verstoß gegen Obliegenheiten

§ 297 Insolvenzstraftaten

§ 297 a Nachträglich bekannt gewordene Versagungsgründe

§ 298 Deckung der Mindestvergütung des Treuhänders

§ 300 Entscheidung über die Restschuldbefreiung

§ 302 Ausgenommene Forderungen

—

—

—

Als Verfahrensbeteiligte/r im Insolvenzverfahren finden Sie Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogener Daten nach Art. 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auf unserer Website www.eisenbeis-ra.de unter dem Menüpunkt „Insolvenzverfahren“, Unterpunkt „Formulare & Merkblätter“ / „Hinweise zur Datenverarbeitung für Verfahrensbeteiligte im Insolvenzverfahren nach DSGVO“. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform.

—

**Ein Service der
EISENBEIS RECHTSANWÄLTE
Partnerschaft mbB
www.eisenbeis-ra.de**

—

—